

## 4. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans für das Sachgebiet Windenergie

Klimaschutzbeirat der Stadt Mainz  
28.05.2024, 16:30 Uhr

Alexander Krämer  
Leitender Planer  
Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe



# Zeitschiene Fortschreibung ROP

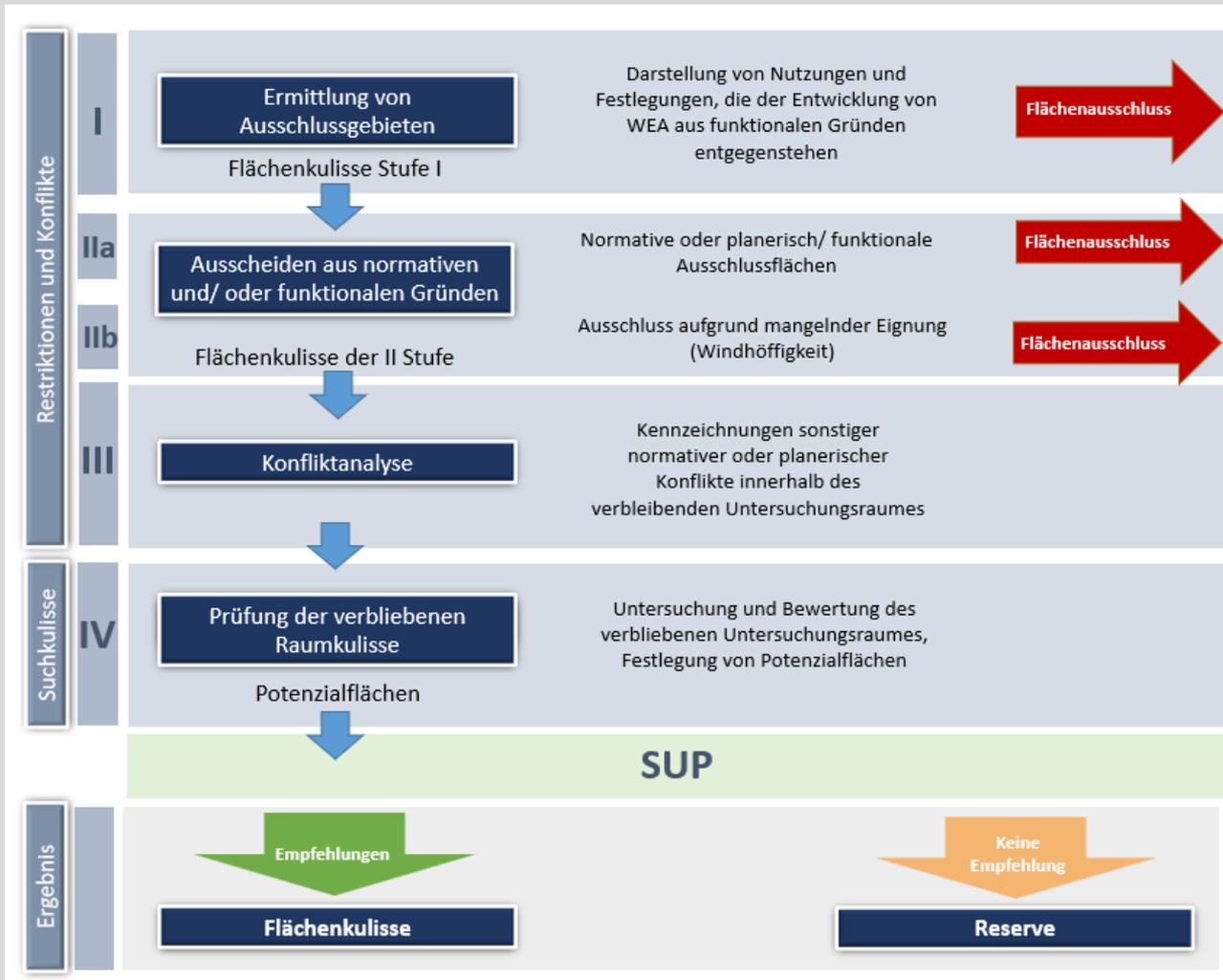
---

- Regionalplanung muss Flächenbeitragswerte nach Windenergiebedarfsgesetz erfüllen (1,4% der Regionsfläche bis 2027 und 2,2% + x bis 2032), andernfalls drohen Sanktionen.
- Derzeitiger Planentwurf ROP beinhaltet 3,4% der Regionsfläche
- Verbindliche Vorranggebiete Windenergienutzung erzeugen unmittelbar Baurecht, keine Einschränkung über die gemeindliche Planung möglich
- Gemeinden haben die Möglichkeit weitere Windenergiegebiete in ihren Flächennutzungsplänen darzustellen

# REGIONALES ENERGIEKONZEPT RHEINHESSEN NAHE BAUSTEIN: POTENZIALSTUDIE WINDENERGIE



# Methodik/ Ablauf der Untersuchung



## Untersuchungsschritte:

Ausschluss „funktionale“  
Tabuflächen

Ausschluss „normative und  
planerische“ Tabuflächen  
& mangelnde Eignung

Feststellung weiterer Konflikte  
und planerischer Widerstände

Prüfung der verbleibenden  
Kulisse, Eingrenzung von  
Potenzialflächen

SUP der Potenzialflächen

Weiterempfehlungen

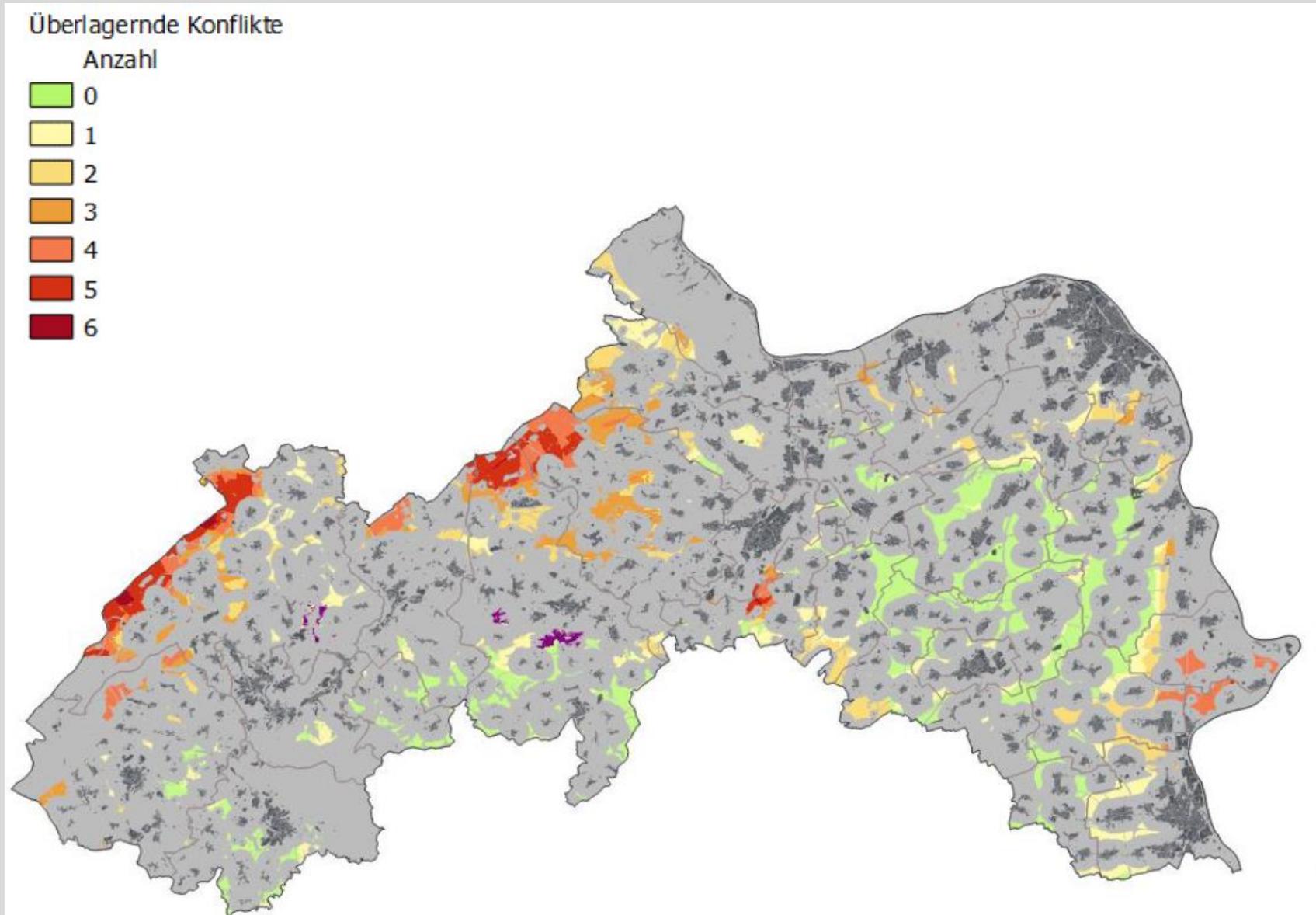
# Schritt IV – Konkretisieren von Flächenpotenzialen

## Auswahlkriterien

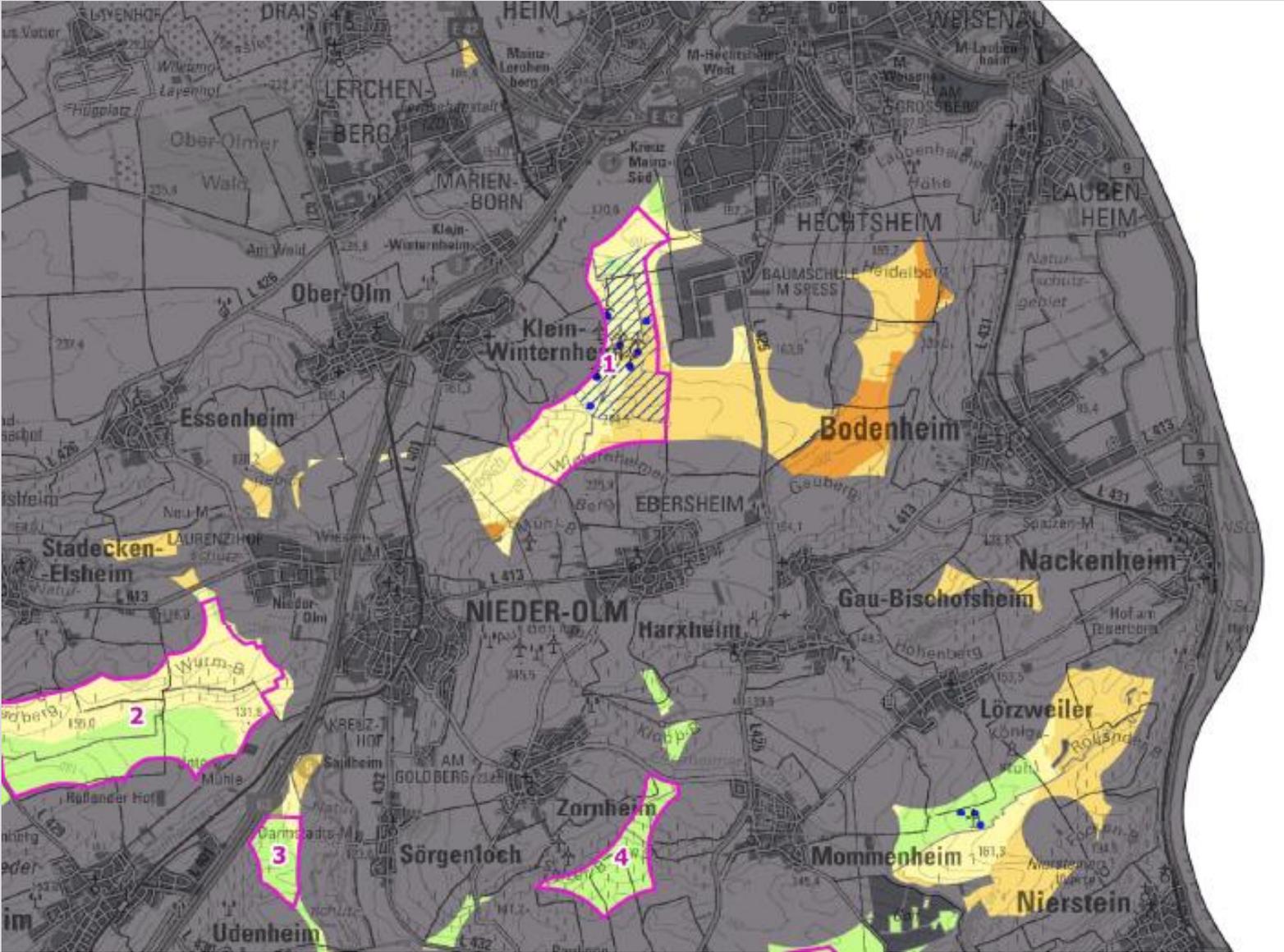
- Lage/ Abgrenzung bestehender Windenergiegebiete (FNP & Vorrangflächen Windenergie)
- Windenergiegebiete aktuell laufender Verfahren
- Konfliktarmut
- Größe (mind. 50 ha)
- Zuordnung zueinander (Vermeidung lokaler Überlastung)
- Regionale Verteilung

Abgrenzung entlang räumlicher/ natürlicher Grenzen (z.B. Straßen/ Wege, Hangkanten, Gewässer,...)

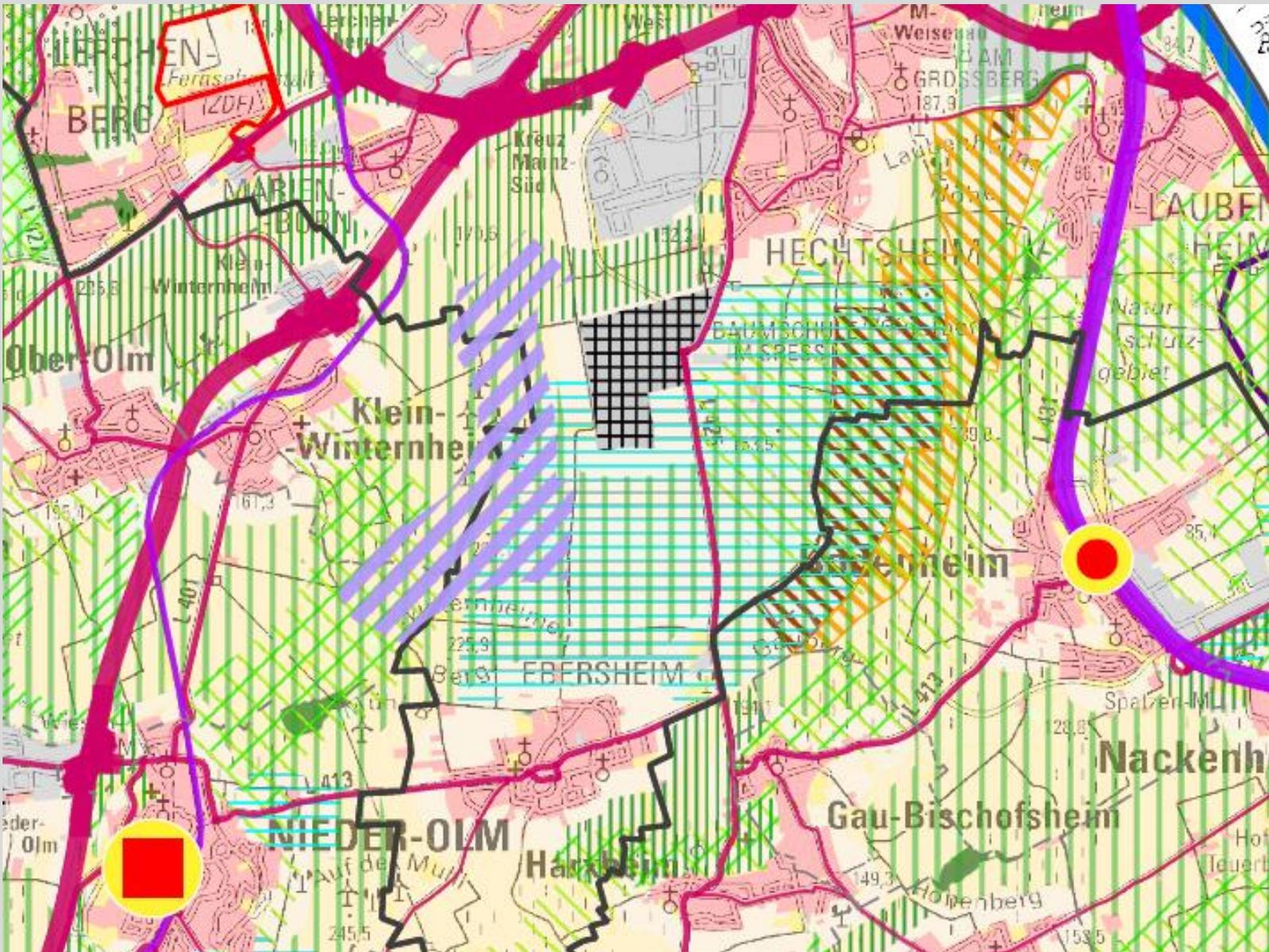
# Konfliktdichte gesamt: Anzahl der sich überlagernden Konflikte nach Addition



# Vorrang- und Ausschlussgebiete für Windenergie



# Auszug ROP, Entwurf 4. Teilfortschreibung

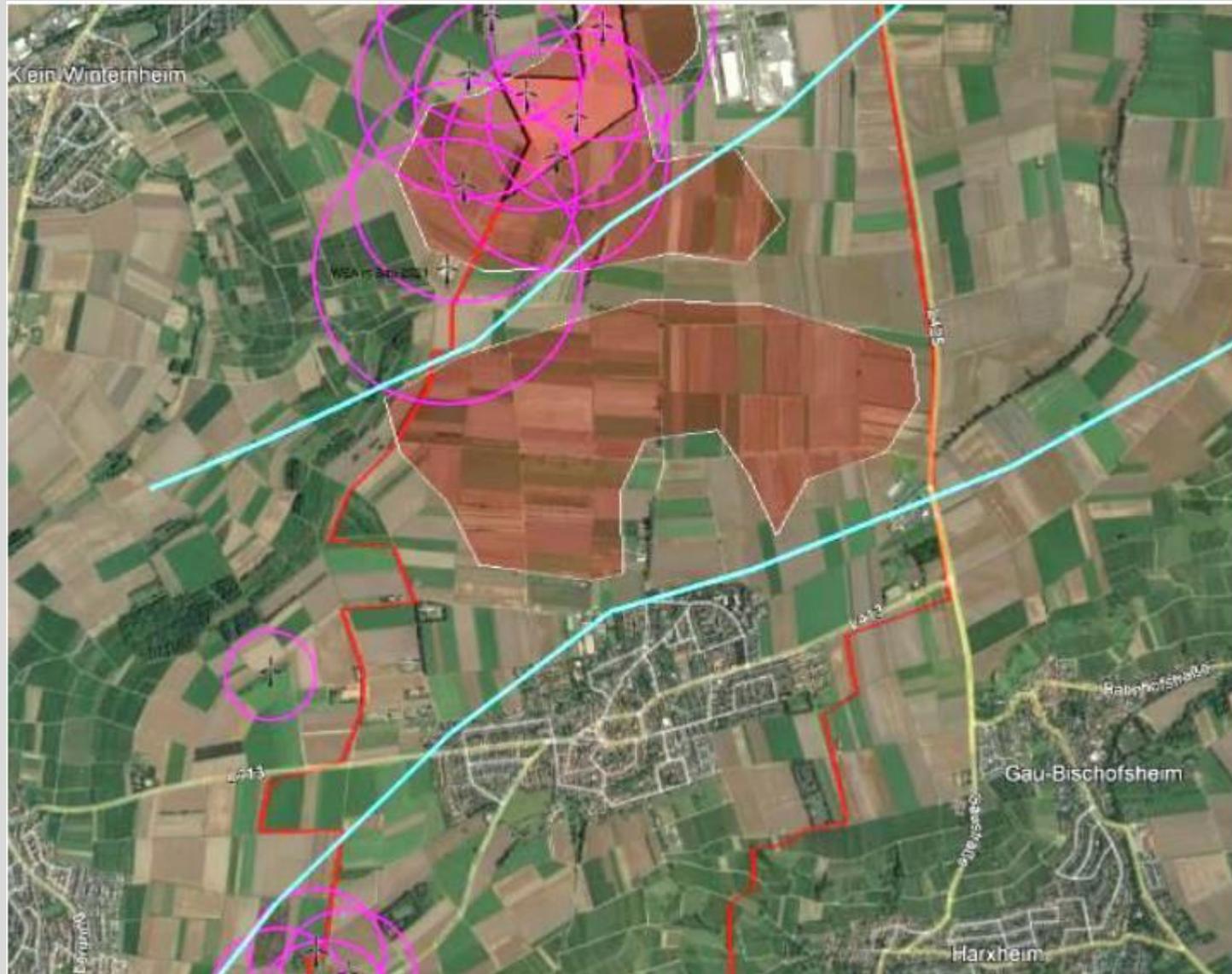


# Artenschutz und Windenergie

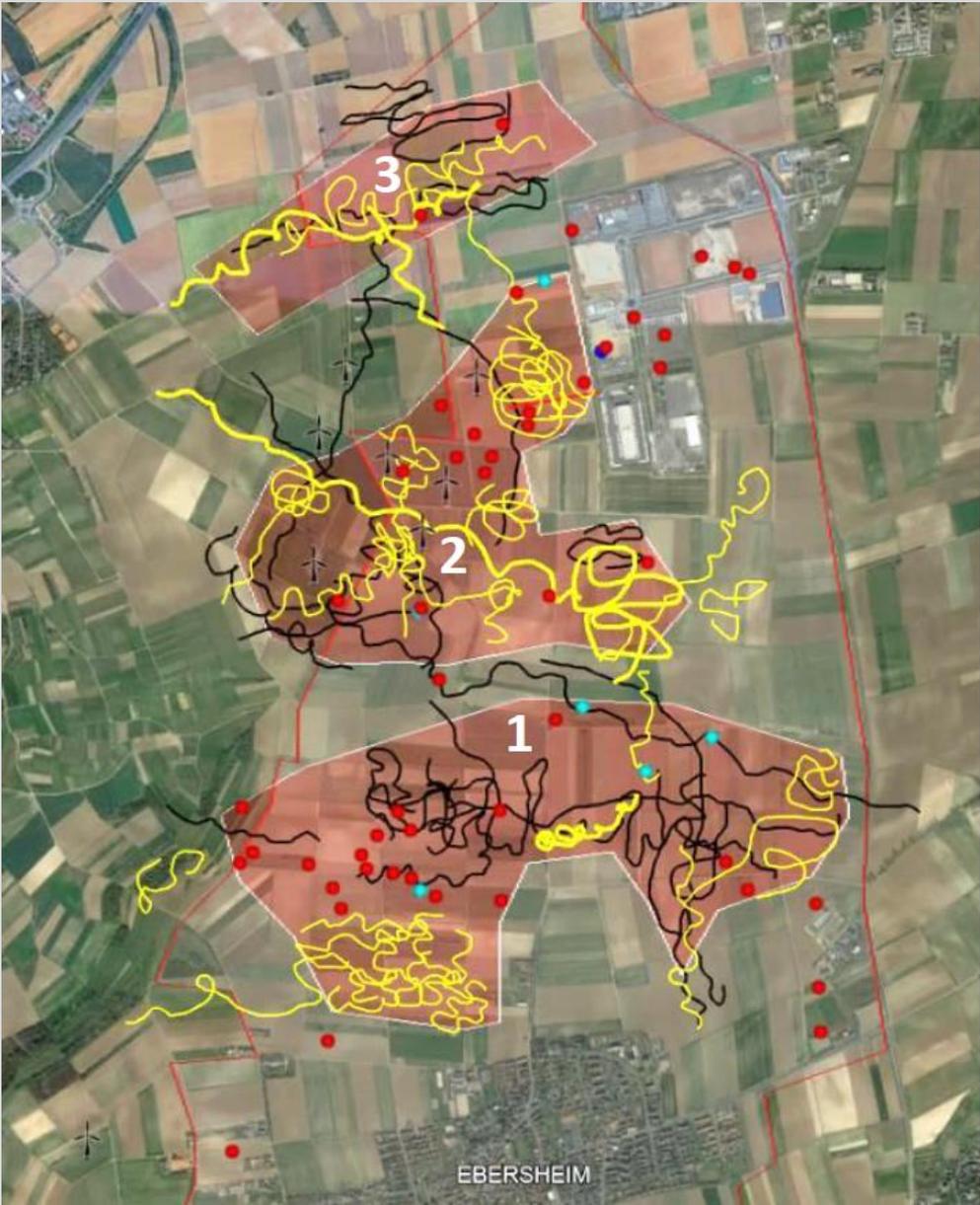
---

- Nach § 6 WindBG ist eine artenschutzrechtliche Prüfung in ausgewiesenen Windenergiegebieten nicht durchzuführen. Es gibt lediglich eine Umweltprüfung auf Grundlage vorhandener Daten.
- Treten später dennoch Konflikte, so sind Minderungsmaßnahmen anzuordnen. Wenn dies nicht möglich ist, verbleiben Ausgleichszahlungen.
- § 6 WindBG gilt nur für Anträge, die bis 30.06.2024 eingereicht werden
- Geplante Nachfolgeregelung: Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung einer EU-Richtlinie im Bereich Windenergie an Land und Solarenergie
- Verpflichtung im BauGB und ROG Beschleunigungsgebiete für Windenergie auszuweisen
- In Beschleunigungsgebieten ist keine UVP, keine Natura2000-Prüfung, keine artenschutzrechtliche Prüfung und keine Prüfung der Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer nach § 237 WHG erforderlich
- Stattdessen führt die zuständige Behörde Überprüfungsverfahren auf Grundlage vorhandener Daten durch, die nicht älter als 5 Jahre alt sein dürfen.
- Bei negativem Prüfergebnis werden Minderungsmaßnahmen oder Ausgleichszahlungen angeordnet.

# Zugvogelkorridor laut Gutachten der Stadt Mainz



# Wertvolle Rastflächen laut Gutachten der Stadt Mainz





# Zeitschiene Fortschreibung ROP

---

- Offenlage: 07.05. – 18.06.2024 (Stellungnahmen bis 02.07.2024)
- Bei einigen Flächen sind Genehmigungen bereits vor der finalen Beschlussfassung möglich, wenn absehbar ist, dass sich an diesen Flächen nichts mehr ändert.
- Regionalvertretung am 26.11.2024: geplante Beschlussfassung zur Genehmigungsvorlage oder erneute Anhörung
- Bei einer erneuten Anhörung verschieben sich die weiteren Arbeitsschritte um etwa ein halbes Jahr.
- Oberste Landesplanungsbehörde hat ein Jahr Zeit für die Genehmigung.
- Voraussichtliche Verbindlichkeit des neuen ROP: Mitte 2025 - Mitte 2026

# Aktuelle Rechtslage bei Windenergieplanungen auf kommunaler Ebene

---

- Flächennutzungsplanverfahren für Windenergie nach altem Recht mussten bis zum 31.01.2024 abgeschlossen werden.
- Nunmehr sind keine Planverfahren mehr möglich, die einen Ausschluss der Windenergie erzeugen.
- Wirksame Flächennutzungspläne behalten ihre Ausschlusswirkung bis zur Verbindlichkeit des neuen ROP, maximal bis zum 31.12.2027.
- In dieser Zeit können die Gemeinden eine Positivplanung für Einzelstandorte vornehmen (maximal 25% der bereits für Windenergie ausgewiesenen Fläche).
- Nach Verbindlichkeit des neuen ROP entfällt außerhalb der Vorranggebiete Windenergie die allgemeine Privilegierung der Windenergie. Eine Zulässigkeit als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs.2 BauGB bleibt in Einzelfällen möglich.
- Auf kommunaler Ebene können nach Verbindlichkeit des neuen ROP beliebig viele weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden.